

Angelsportverein

Neuhofen e. V.

Allgemeine Gewässerordnung für die Gewässer Steinerne Brücke, Schlicht, Ochsenfeld gültig ab 01.01.2018

1. In den Vereinsgewässern darf mit 2 Handangeln, Köder nach Wahl, vom Ufer aus gefischt werden.
Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist nach § 29 des Landesfischereigesetzes verboten.
 2. Auf Friedfische darf nur mit einem einfachen Haken geangelt werden.
 3. **Es ist nicht erlaubt:**
 - das Fischen mit dem Kosak
 - die Fischerei auf tragendem Eis, sowie das Schlagen von Luftlöchern
 - die Benutzung des Ködergarns in der Schonzeit vom **15.04. bis 31.05.**
 - das Angeln mit Gummifisch oder Twister (Ausführung: Standardkopf u. Einfachhaken) in der Zeit vom **01.04. bis 31.05.**
 - das Fischen mit Wobbler, Blinker und Spinner in der Zeit vom **01.02. bis 31.05.**
 - mehr als 10 Köderfische zu hälteln und Köderfische aus dem Vereinsgewässer mitzunehmen
 - die Entnahme von Teichmuscheln
 - der Einsatz von Echoloten
 5. Der Angler muß seine ausgelegte Angel und das Ködergarn stets unter persönlicher Kontrolle halten. Entfernt er sich weiter als 30 m, müssen die Geräte vorher eingeholt werden.
 6. **Mindestmaße, Schonzeiten, Sperrtermine und Fangbegrenzungen:**

| | | |
|--------------------------|--------------|--------------------------------------|
| Hecht | 50 cm | Schonzeit vom 01.02. - 15.04. |
| Zander | 45 cm | Schonzeit vom 01.04. - 31.05. |
| alle Karpfenarten | 45 cm | keine |
| Aal | 50 cm | keine |
| Schleie | 25 cm | keine |
| Weißfische | 15 cm | keine |
| Stör | | ganzjährig gesperrt |
- Alle Vereinsgewässer sind von dienstags vor dem Fischerfest bis dienstags nach dem Fischerfest ohne Ausnahme gesperrt.
Bei An- und Abfischen der Erwachsenen und der Jugend ist der normale Angelbetrieb am Gewässer „**Steinerne Brücke**“ ganztägig untersagt.
Weitere oder geänderte Sperrtermine sind dem aktuellen Veranstaltungskalender zu entnehmen!
7. Am Gewässer „**Steinerne Brücke**“ ist das Anfüttern von Fischen verboten. Ausnahme ist das Anfüttern in geringen Mengen mit lebenden Maden und Würmern.
 8. Das Nachtangeln ist an den 3 Gewässern erlaubt. **Einschränkung:** Das Nachtangeln mit **Wetterschutz (Schirmzelt)** ist am Gewässer „Steinerne Brücke“ nur an der Landzunge (Ostufer Kioskbereich) von abends 18:00 Uhr bis morgens 9:00 Uhr erlaubt.
 9. Während der Badesaison ist auf Badegäste größte Rücksicht zu nehmen und notfalls das Angeln einzustellen.
 10. Gefangene untermaßige Fische und solche, die der Schonzeit unterliegen, sind ungeachtet ihrer Verletzung unverzüglich mit **nasser Hand** ins Wasser zurückzusetzen.

Angelsportverein

Neuhofen e. V.

11. Gefangene maige Fische sind am Wasser waidgerecht zu tten und drfen nicht gegen Entgelt veruert werden. **Ein Zurcksetzen (Catch and Release) maiger Fische ist verboten.**
12. Das Ufer darf nicht verndert werden. Der Angelplatz ist in **sauberem Zustand** zu verlassen.
13. **Das Einbringen von Angelkhnen, Schlauchbooten, usw. zur Ausbung der Fischerei ist im Gewsser „Steinerne Brcke“ verboten und in den Gewssern „Ochsenfeld“ und „Schlicht“ nur mit einer schriftlich zu beantragenden Sondergenehmigung vom ASV Neuhofen gestattet.**
Fr die Kahnfischerei im Gewsser Ochsenfeld ist zu beachten, da zum Naturschutzgebiet (Schilfgrtel Halbinsel) ein Abstand von **10 m** eingehalten werden mu.
14. **Das Westufer des Gewssers „Steinerne Brcke“ (entlang der 20 kV-Freileitung) ist bis auf Widerruf der Vorstandschaft fr die Fischerei gesperrt.**
15. Der Angelerlaubnisscheininhaber haftet fr jeden durch ihn verursachten Schaden und verzichtet auf alle Schadensansprche gegenber dem Verein, die ihm aus Anla der Fischerei entstehen.
16. Der Angelerlaubnisschein ist nicht bertragbar und ist auf Verlangen den Beamten der Polizei, der Feld- und Waldhut bzw. den Fischereiaufsehern des ASV Neuhofen und fr die Gewsser "Ochsenfeld" und "Schlicht" zustzlich den jeweiligen Aufsehern des SAV Altrip bzw. ASV Waldsee vorzuzeigen.
17. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flchen und mit sichtbar ausgelegter Parkerlaubnis (Kopie der gltigen Angelkarte) gestattet.
18. **Das Befischen des Sdufers des Gewssers „Steinerne Brcke“ ist nur von den Angelstegen aus gestattet.**
19. Die Benutzung der Angelstege durch den Inhaber des Angelerlaubnisscheines ist nur nach **Entgegennahme der Zusatzbedingungen zum Angelerlaubnisschein** gestattet. Die Zusatzbedingungen sind beim Benutzen der Stege mitzufhren.
20. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben den Ausschlu aus dem Verein, ohne Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgeltes, zur Folge.
21. Diese Bestimmungen sind vom Inhaber des Angelerlaubnisscheines beim Fischen mitzufhren.
22. **Die in der Fangliste aufgefhrten Fischarten sind nach dem Fang unverzglich einzutragen und am Jahresende dem Verein abzugeben.**

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen und Erluterungen zum Erlaubnisschein an. Das Beiblatt und die Fangliste sind Bestandteil des Fischereierlaubnisscheines.

Neuhofen, den _____

Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers

Angelsportverein

Neuhofen e. V.

Zusatzbedingungen zum Angelerlaubnisschein für das Gewässer „Steinerne Brücke“

Der Angelsportverein Neuhofen e. V. hat an dem Gewässer 4 Angelstege errichtet, deren Benutzung den Inhabern von Angelerlaubnisscheinen unter folgenden Bedingungen gestattet wird:

1. Die ausgehändigten Schlüssel zu den Türen sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Jeder Verlust ist sofort zu melden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt das Mitglied.
2. Die Angelstege sind stets sauberzuhalten. Bei Verschmutzungen sind sie unverzüglich zu reinigen. Sie dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck, also als Standort für das Angeln, benutzt werden.

Andere Nutzungen, Baden, Benutzung als Anlegestelle, Aufenthalt dritter Personen, die nicht im Besitze einer Angelerlaubnis sind, etc. sind ausdrücklich untersagt.

3. Der Verein schließt jegliche Haftung für Unfälle auf den Angelstegen aus. Dieser Haftungsausschluß wird durch Entgegennahme dieser Erklärung bestätigt.

Soweit Angelerlaubnisscheine an Minderjährige ausgegeben werden, unterliegen auch diese den vorstehenden Bedingungen, wobei die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen haben, daß die Bedingungen eingehalten werden.

4. Sollten irgendwelche Schäden verursacht worden sein, ist der Inhaber der Angelerlaubnis verpflichtet, dies unverzüglich dem Vereinsvorsitzenden oder Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Für den angerichteten Schaden ist der Betreffende haftbar.

Aber auch sonst sind aufgetretene Schäden unverzüglich dem Vorstand des Angelsportvereins mitzuteilen.

5. Die Angelerlaubnisscheininhaber sind namens des Vereins berechtigt, Dritte von den Angelstegen zu verweisen und hierzu auch verpflichtet.
6. Bei Verstößen gegen die obengenannten Bedingungen ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Angelerlaubnis zu entziehen.

Mit meiner Unterschrift, bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten, erkenne ich die Zusatzbedingungen zum Angelerlaubnisschein an.

Neuhofen, den _____

Unterschrift(en) des Erlaubnisscheininhabers, Erziehungsberechtigte